

PRAKTIKANT:INNEN – ARBEITSVERTRAG

Dienstgeber:in: (Firma, Anschrift):

Schüler:in (Name): _____

geboren am _____ SV-Nr.: _____

Schüler/in der 2GHO 2GBE 2GBL

Vertreten durch Herrn/Frau (Erziehungsberechtigte / Anschrift / Telefonnummer):

§ 1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartnern ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums.

Das Pflichtpraktikum dient der Ergänzung und Vervollkommnung der in den praktischen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Formung der Persönlichkeit, vor allem der Berufshaltung, durch die Auseinandersetzung mit der Berufswirklichkeit.

§ 2

Das Pflichtpraktikum wird gemäß dem jeweiligen Lehrplan in folgendem Bereich geleistet:

Küche ODER Service

§ 3

Das Praktikum (**8 Wochen - 56 Tage**) beginnt am _____ und endet am _____.

Die wöchentliche Arbeit beträgt _____ Stunden. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften bei Praktikanten/Praktikantinnen zur Vollendung des 18. Lebensjahres, insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) sind einzuhalten.

§ 4

Der Dienstgeber verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Art und Weise, es ist somit dem Schüler/der Schülerin zu ermöglichen, vor allem die zugewiesene Abteilung(en) kennen zu lernen, wobei ein Einblick in die Organisationsprobleme und Aufgaben dieser Praxissparte(n) zu vermitteln ist. Der Dienstgeber verpflichtet sich ferner, den Praktikanten/die Praktikantin im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Er hat dafür zu sorgen, dass der Praktikant/die Praktikantin zu Pünktlichkeit und korrektem Verhalten gegenüber Gästen und Betriebsangehörigen angeleitet wird. Aufgrund der dem Dienstgeber obliegenden Fürsorgepflicht hat dieser die Erziehungsberechtigten gegebenenfalls von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der Dienstgeber gestattet den Vertretern der Schule den Zutritt zu den Dienst-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen des Praktikanten/der Praktikantin während der Praxisarbeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Keht der Praktikant/die Praktikantin nicht zu seinem/ihrer gewöhnlichen Wohnsitz zurück, stellt der Dienstgeber ein jede gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließendes Quartier kostenlos bei. Er gewährt freiwillig und unentgeltlich die Tagesverpflegung und verpflichtet sich, das bedungene Entgelt termingerecht zu bezahlen. Dieses Entgelt richtet sich monatlich

EUR 925,00 brutto. (KV 1. Lehrjahr)

(Das Praktikantenverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Demnach haben Ferialpraktikanten Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr – somit lt. Kollektivvertrag 1. Lehrjahr). Das Entgelt ist jeweils am Monatsende fällig. Die Abrechnung und Auszahlung gemeinsam mit der Aushändigung einer schriftlichen Lohnabrechnung hat spätestens am 3. des Folgemonats zu erfolgen.

Der Praktikanten/die Praktikantin wird bei der Gebietskrankenkasse zur Vollversicherung termingerecht angemeldet.

§ 5

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er/sie hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Kleidung: Der Praktikant/die Praktikantin ist im Gastgewerbe in ständigem Kontakt mit Gästen und hat daher ordnungsgemäß gekleidet zu sein. Wird die Verwendung einer bestimmten Bekleidung (z.B. Uniform) vom Arbeitgeber während der Arbeitszeit verlangt, ist diese unentgeltlich vom Arbeitgeber beizustellen, in Stand zu halten und zu reinigen. Ansonsten ist die Schularbeitskleidung zu tragen und vom Praktikanten/von der Praktikantin in Stand und sauber zu halten.

Pflege: Besonderes Augenmerk ist auf die Reinlichkeit der Kleidung, der Haare und des Körpers zu legen. Das Tragen von (sichtbaren) Piercing-Schmuckstücken ist während der Praktikumszeit im Gastgewerbe grundsätzlich untersagt (§ 12 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz).

§ 6

Der Dienstgeber verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem Praktikanten/der Praktikantin bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßig Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten. Es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden, dagegen sind Angaben, die dem Praktikanten/der Praktikantin das Fortkommen erschweren können, nicht zulässig.

§ 7

Der Praktikantenvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig bzw. bei Vorliegen der Situation gemäß § 1 aufgelöst werden.

§ 8

Der Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Arbeitgeber, eine zweite ist dem Praktikanten/der Praktikantin und eine weitere der zuständigen Schule auszufolgen.

§ 9

Der Arbeitgeber ist nachstehender Mitarbeitervorsorgekassa beigetreten: _____

_____, _____
(Ort) (Datum)

Dienstgeber:in:

Praktikant:in:

Erziehungsberechtigter: